

Leverkusen, den 18.01.2021

Stellungnahme zum Referentenentwurf Transparenz- Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw

Der IDO Verband e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend den vom Bundesministerium der Finanzen übersandten Referentenentwurf „Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw“. Der IDO Verband e.V. pflegt die umfassende Förderung insbesondere der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen deutscher Online-Unternehmer und Online-Freiberufler. Gerne machen wir von der uns eröffneten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und bitten höflich um Berücksichtigung der folgenden Ausführungen:

Artikel 1

Änderung des Geldwäschegesetzes

Die vielfältigen klarstellenden Anpassungen sind zu begrüßen. Transparenz und Verständlichkeit sind eng verwandte Begriffe, schon aus diesem Grund sollten Gesetze, welche sich die Schaffung von Transparenz ausdrücklich zur Aufgabe machen, möglichst

verständlich sein. Klarstellungen sowie die Vermeidung von Missverständnissen helfen dabei sowohl bei der Befolgung als auch bei der Anwendung des Gesetzes.

1. § 23 Abs. 3 GWG-E

Der IDO Verband e.V. begrüßt die beabsichtigte Implementierung eines Kontrollmechanismus in Bezug auf mögliche Missbrauchstatbestände, welche unter Zugrundelegung der Erfahrungen aus der Vergangenheit zumindest möglich erscheinen. In diesem Zusammenhang regt der IDO Verband e.V. an, zur Voraussetzung auch einer automatisierten Abfrage eine -vereinfachte- Darlegung des rechtlichen Interesses analog der Regelung in § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GWG vorzusehen, beispielsweise in Form einer Auswahlmöglichkeit, auch um später eine vereinfachte Möglichkeit zur Differenzierung der zu erwartenden Datenmengen zu haben. Verstöße im Rahmen vollautomatisierter Abfragemöglichkeiten zu entdecken und zu verfolgen stellt sich als komplexe Aufgabe dar, was nicht zuletzt dem in der Begründung Ziffer 21 zu Buchstabe b) (S. 49) erläuterten und richtigerweise vorhandenen Vertrauensvorschuss an Behörden geschuldet ist. Dieser Vertrauensvorschuss gilt auch im Rahmen der beabsichtigten Änderungen des Kreditwesensgesetzes. Gemäß § 24c Abs. 3a KWG-E werden die zu protokollierenden Daten des Abfragenden sehr genau bezeichnet, was aus Gründen der späteren Nachvollziehbarkeit zu begrüßen ist.

2. § 32a GWG-E

Die Datenübermittlung an Europol wird letztlich dem Aufbau einer europäischen Datenbank parallel zur inländischen Datenbank dienen. Inwiefern Europol von der Möglichkeit der Datenabfrage Gebrauch machen und wie intensiv die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen selbst Vorgänge übermitteln wird, muss abgewartet werden. Der IDO Verband e.V. hat die Hoffnung, dass aus dieser Zusammenarbeit eine effizientere Datenverwertung erfolgt, als dies mitunter beim Schengener Informationssystem (SIS) der Fall ist. Die vielfältigen Ausnahmen im § 32a GWG-E geben Anlass, hieran zu zweifeln.

3. §§ 35 Abs. 2 und 38a GWG-E

Es erscheint dem IDO Verband e.V. naheliegend, bei der Zusammenarbeit mit anderen Staaten - ob mit solchen aus dem EU-Ausland oder mit EU-Mitgliedsstaaten, ob auf deren oder auf eigene Initiative - Europol einzubinden, zumal solche Vorgänge gemäß § 38a GWG-E ohnehin protokolliert werden.

Artikel 2

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Der IDO Verband e.V. begrüßt die vielfältigen klarstellenden und präzisierenden Änderungen und hat an dieser Stelle keine Anregungen.

Artikel 3

Änderung des Kreditwesengesetzes

Der IDO Verband e.V. begrüßt die Schwerpunktsetzung auf den Datenschutz und die Datensicherheit und hat in diesem Zusammenhang keine Anregungen.

Artikel 4

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Der IDO Verband e.V. begrüßt die Tatsache, dass die Ermächtigungsgrundlagen zum Informationsabruf eng gefasste Voraussetzungen und zugleich weite Protokollierungspflichten enthalten.

Insbesondere ist die im Vergleich zum § 81 Abs. 3 BKAG um vier Jahre längere Aufbewahrungsdauer gemäß § 81 Abs. 4 BKAG-E angemessen, um etwaigem Beweismittelverlust während laufender Ermittlungen hinreichend vorzubeugen.

Eine Stellungnahme zu den im Weiteren beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen erübrigt sich aus Sicht des IDO Verband e.V..

Fazit:

Die mit dem Entwurf übermittelten Änderungen und Ergänzungen dürfen vonseiten des IDO Verband e.V. als zur Zielerreichung geeignet und insgesamt als gelungen bezeichnet werden. Die Schwerpunktsetzungen des Entwurfs, welche unter anderem in der Klarstellung, der Vermeidung von Missverständnissen sowie der Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit liegen, dienen den Verpflichteten wie den zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften berufenen Personen gleichermaßen und erleichtern die praktische Umsetzung in jeder Hinsicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and strokes, appearing to be the name 'Leonie Boddenberg-Araiedh'.

Leonie Boddenberg-Araiedh

Qualifizierte Person iSd § 12 Abs. 4 S. 1 RDG

RechtsdienstleistungsG

Geschäftsführerin